

Universitäts- und Landesbibliothek Tirol

Information für Trainer

Hasenöhrl, Helmar

[1990]

Die Steuerfragen des Trainers

Die
STEUERFRAGEN
des
TRAINERS

S. 64 - 71

A) Die Mitarbeit im Verein

1. Was ist einkommensteuerpflichtig?

Das Einkommensteuergesetz normiert sieben Einkunftsarten.

Es unterliegen der Einkommensteuer nur die folgenden sieben Einkunftsarten:

1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
2. Einkünfte aus selbständiger Arbeit
3. Einkünfte aus Gewerbebetrieb
4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit
5. Einkünfte aus Kapitalvermögen
6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
7. Sonstige Einkünfte

2. Welche Einkunftsart für ehrenamtliche Funktionäre?

- a) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Wenn Leistungsverpflichtung (Dienstvertrag) und Bindung an eine feste Arbeitszeit

- b) Sonstige Einkünfte

Aufwandsentschädigungen sind nach Abzug von Werbungskosten (allenfalls geschätzt) sonstige Einkünfte.

3. Welche Einkunftsart für Sportler, Betreuer und Trainer?

a) Einkünfte aus selbständiger Arbeit:

Unter diese Einkunftsart fallen nur Trainer und Sportlehrer, nicht die Sportler selbst. Zwischen dem Verein und dem Trainer (Sportlehrer) wird üblicherweise ein Werkvertrag geschlossen und die Erbringung eines Erfolges steht im Vordergrund

b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb:

Diese Einkunftsart gilt jetzt, für die Sportler und Betreuer dann, wenn die Erbringung eines Erfolges im Vordergrund steht und in einem Werkvertrag vereinbart worden ist. Die Einkunftsart Gewerbebetrieb unterscheidet sich von der Einkunftsart selbständige Arbeit insbesondere dadurch, daß die Sportler neben der Einkommensteuer auch die gewinnabhängige Gewerbesteuer entrichten müssen (etwa 17% vom Gewinn).

c) Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit:

Diese Einkünfte sind dann gegeben, wenn ein erheblicher Zeitaufwand oder eine hohe Vergütung mit der Tätigkeit verbunden sind. Dieser Tätigkeit liegt normalerweise eine Leistungsverpflichtung und eine Vereinbarung einer festen Dienstzeit zugrunde.

d) Sonstige Einkünfte:

Diese Einkunftsart liegt vor, wenn nicht die Erzielung von Einkünften, sondern die sportliche Betätigung im Vordergrund steht. Wenn man monatlich nicht mehr als S 2.593.-- erhält und dabei die Taggelder und Reisekostensätze nicht berücksichtigt werden, dann steht die Erzielung von Einkünften nicht im Vordergrund. Wenn neben den Fahrt- und Reisekostensätzen monatlich mehr als S 2.593.-- vergütet werden, dann steht die Erzielung von Einkünften bereits im Vordergrund und in diesem Fall sind die unter b) oder c) dargestellten Einkunftsarten zutreffend.

4. Vorübergehend körperlich Tätige?

Zum Aufräumen, für Platzinstandsetzungsarbeiten, zum Schneeschaukeln, also nur für körperliche Arbeiten, können vorübergehend Personen beschäftigt werden. Das Entgelt für diese Tätigkeit ist wie folgt limitiert: S 750.-- pro Tag, S 3.000.-- wöchentlich. Dabei wird die Lohnsteuer mit maximal 15% der Vergütung einbehalten.

5. Grenzbetrag, ohne daß die Pension ruht?

- a) Frühpensionisten können monatlich bis zu S 2.593.-- (zusätzlich zur Pension) verdienen.
- b) Alterspensionisten (65./60. Lebensjahr) können monatlich S 3.790.-- dazuverdienen, bzw. darf das Nebeneinkommen und die Pension zusammen den Betrag von S 8.289.-- nicht übersteigen.

6. Einkünfte aus selbständiger Arbeit?

Das Taggeld und die Fahrtkosten, die nach den Richtlinien des Kontrollausschusses (früher Sportotobeirat) vergütet werden, sind steuerlich nicht zu erfassen.

Das Taggeld beträgt ab 1.1.1989 S 400.-- für einen ganzen Tag und S 200.-- für einen halben Tag. Dieses Taggeld von S 400.-- setzt sich aus zwei Teilbeträgen zusammen, nämlich aus dem Taggeld im engeren Sinn von S 240.-- und einem Fahrkostenausgleich mit S 160.-- pro Tag (S 80.-- für den Halbttag).

Als Fahrtkostenersatz wird schon wie bisher nur die Benützung des öffentlichen Verkehrsmittels vergütet. Taggeld und Fahrtkostenersatz werden wie bereits gesagt, steuerlich nicht zu erfassen sein.

7. Einkünfte aus Gewerbebetrieb?

Wie bereits unter Punkt 6 dargestellt, bleibt auch hier der Ersatz für Fahrtkosten und das Taggeld von S 400.-- pro Tag (S.200.-- Halbtage) steuerlich außer Ansatz.

Der Gewinn, der in dieser Einkunftsart erzielt wird, unterliegt zusätzlich noch der Gewerbesteuer (rund 17% vom Gewinn).

8. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit?

Diese Tätigkeit setzt eine Lohnsteuerkarte voraus.

Taggelder und Fahrtkostensätze bleiben hier ebenfalls steuerlich außer Ansatz.

9. Sonstige Einkünfte?

Bei den sonstigen Einkünften bleiben ebenfalls Taggelder und Fahrtkostensätze steuerlich außer Ansatz. Jedoch ist es nur in dieser Einkunftsart möglich, pauschale Werbungskosten mit S 1.000.-- pro Monat ohne Nachweis abzusetzen.

Von den Einnahmen werden daher maximal S 12.000.-- jährlich (12x S 1.000.--) ohne Nachweis gewinnmindernd abzusetzen sein.

10. Zusammenfassung:

Bei der steuerlichen Beurteilung der Vergütungen an Mitarbeiter im Verein wird es vor allem darauf ankommen, auf welcher Rechtsgrundlage die Tätigkeit ausgeübt wird.

Die Beantwortung der Frage, ob ein Dienstvertrag oder ein Werkvertrag vorliegt, beantwortet auch gleichzeitig die Frage nach der entsprechenden Einkunftsart. Wenn einmal die Einkunftsart feststeht, dann sind auch die steuerlichen Konsequenzen vorgegeben.

Folgende Grundregeln sind abzuleiten:

1. Bei allen in Frage kommenden Einkunftsarten bleiben Vergütungen für Fahrtkosten und Taggelder außer Ansatz (werden nicht besteuert), wenn sie den Richtlinien des Kontrollausschusses entsprechen.
2. Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb unterliegen neben der Einkommenssteuer auch der Gewerbesteuer (17%).
3. Nur bei den sonstigen Einkünften können ohne Nachweis monatlich S 1.000.-- an pauschalen Werbungskosten gewinnmindernd abgesetzt werden.

11. Höhe der Einkommensteuer

a) Nebeneinkünfte:

Bis S 10.000.-- sind Nebeneinkünfte steuerfrei.

Zwischen S 10.000.-- und S 20.000.-- ist der Betrag zu nehmen, der über S 10.000.-- liegt und zu verdoppeln. Dieser Betrag ist dann zu versteuern.

Ab S 20.000.-- Nebeneinkünfte ist alles steuerpflichtig.

Beispiel: Nebeneinkünfte S 9.000.--, keine Einkommensteuer
Nebeneinkünfte S 12.000.--, S 4.000.-- sind steuerpflichtig
Nebeneinkünfte S 17.000.--, steuerpflichtig sind S 14.000.-

b) Nebeneinkünfte sind die einzige Einnahmequelle:

Hier ist der dargestellte Tarif für die Ermittlung der Einkommensteuer heranzuziehen.

Jahreseinkommenstufe	ab 1.1.89 %
bis 50.000	10
50.000 - 100.000	
100.100 - 150.000	22
150.100 - 200.000	
200.100 - 250.000	32
250.100 - 300.000	
300.100 - 500.000	
500.100 - 700.000	42
700.100 - 1.000.000	
1.000.100 - 1.500.000	50
über 1.500.100	

Die Darstellung des Einkommensteuertarifs selbst ist irreführend.

Die erste Stufe gibt es nämlich nicht, denn der allgemeine Steuerabsetzbetrag von S 5.000.-- im Jahr deckt die erste Stufe ab (10% von S 50.000.-- sind S 5.000.--).

Zum Zweiten bestimmt § 42 (1) Z.3 Einkommensteuergesetz, daß die Einkommensteuerpflicht erst bei einem Jahreseinkommen von S 56.800.-- beginnt.

12. Zusammenfassung:

Wenn die "Nebeneinkünfte" die einzige Einnahmensquelle sind, dann bleiben S 56.700.-- steuerfrei. Erst bei einem höheren Einkommen beginnt die Einkommenssteuerpflicht.

c) Was darf die Ehegattin dazuverdienen?

Der Alleinverdienerabsetzbetrag beträgt S 4.000.--.

Dies bedeutet, daß Alleinverdiener um S 4.000.-- weniger Steuer im Jahr zahlen als Steuerpflichtige, die nicht für einen Ehegatten zu sorgen haben.

Die Ehegattin darf S 20.000.-- im Jahr dazuverdienen, ohne daß der Ehegatte den Alleinverdienerabsetzbetrag verliert.

Mit mindestens einem Kind erhöht sich der Betrag, der dazuverdient werden kann, auf S 40.000.-- im Jahr.

Werkvertrag

Auftraggeber:

Auftragnehmer:

Gegenstand:

Leistungserbringung:

Der Auftragnehmer sorgt für die Besteuerung des vereinbarten Entgeltes.

Linz, am

Auftraggeber

Auftragnehmer